



Energieleitplan

Kriterienkatalog zur städtebaurechtlichen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Vorwort

Ausbau erneuerbaren Energien zur Bewältigung der Energiewende und letztlich des Klimawandels ist politisch und gesellschaftlich ubiquitär. Zunehmende Anfragen vonseiten der Projektanten bedingten eine Kanalisierung derselben durch Implementierung einer Ordnung in Gestalt eines schlüssigen Konzeptes, mithilfe dessen angetragene und künftige Anfragen auf ihre städtebauliche Relevanz und nicht zuletzt Vereinbarkeit mit diversen Umweltbelangen bewerten lassen.

Der Gemeinderat Burgkirchen a.d.Alz hat diese Entwicklung erkannt und im Wissen über die eigene Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und künftigen Generationen die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes in seiner Sitzung am 15. März 2022 beauftragt.

Festgehalten werden muss, dass die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz mit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den Anstieg erneuerbarer und regenerativer Energiequellen ausdrücklich begrüßt. Indes verschreibt sie sich einer vernünftigen, maßvollen und sachorientierten Energieumstellung mit Rücksicht auf Schutzgüter anderer.

Das Konzept gliedert sich in zwei Komplexe. Einem, der sich der Standortwahl und anderem, der sich dem Betrieb widmet. Zugelassen werden dem Grunde nach nur solche Projekte, die beide Anforderungsprofile kumulativ erfüllen bzw. die Gewähr dafür bieten. Gleichsam können ob der Würdigung des Einzelfalles Ausnahmen von einzelnen Kriterien zugelassen werden, wenn das Festhalten aus ganz überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls entgegensteht oder aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Umständen nicht möglich bzw. sinnfrei ist.

A.) Betriebsbezogene Kriterien

Betriebs- & Betreiberkriterien
Verpflichtungserklärung zur vollständigen Kostentragung des Plangebungsverfahrens
Nachweis der Einspeisezusage mit Angaben des Einspeisepunktes
Natur- und ggf. artenschutzrechtlicher Ausgleich hat innerhalb des LKR Altötting zu erfolgen
Verpflichtungserklärung zum Rückbau und Wiederherstellung sowie sachgerechten Entsorgung nach Beendigung des Betriebes
Kautionshinterlegung / Sicherheitsleistung zur Wiederherstellung von 20 % der Baukosten
Vorlage polizeiliches Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister
Vorsehen von Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
zusätzlich Donnerstag

08.00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bankverbindung:
VR meine Raiffeisenbank eG
Sparkasse Altötting-Mühldorf

IBAN:
DE94 71061009 0000 7030 44
DE28 7115 1020 0000 0950 26

SWIFT-BIC
GENODEF1AOE
BYLADEM1MDF

Besuchen Sie uns im Internet:
www.burgkirchen.de



B.) Standortbezogene Kriterien

Konzeptionell unterteilt sich der standortbezogene Komplex in drei Flächenarten und zwar „ungeeignete Flächen“, „bedingt geeignete Flächen“ und „geeignete Flächen“.

1. Geeignet sind Flächen, wenn sie bodenrechtlich vorbelastet oder aus sonstigen Gründen städtebau- respektive raumplanerisch keine unbewältigbaren Konflikte erwarten lassen.
2. Bedingt geeignet sind Flächen, wenn sie trotz der städtebau- bzw. raumplanerischen Restriktionen und/oder Konfliktträchtigkeit nicht gänzlich ungeeignet für eine Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen sind. Diese Flächen umfassen Gebiete mit einer in der Regel großen Bedeutung für den Naturhaushalt, die Landschaft, Kulturgüter oder sonstige Umweltbelange und bedürfen deshalb regelmäßig einer Einzelfallprüfung zur Vereinbarkeit der anvisierten Nutzung mit dem jeweiligen Schutzgut. Die Inanspruchnahme bedingt geeigneter Flächen ist gegenüber geeigneten Flächen stets subsidiär, was mittels einer Standortalternativprüfung zu belegen ist.
3. Ungeeignet sind die Flächen, auf denen die Errichtung der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Diese Flächen bergen ein hohes raumordnerisches Konfliktpotenzial, weil es mit dem jeweiligen Schutzzweck und/oder Funktion in der Regel nicht in Einklang zu bringen ist.

Geeignete Flächen
Versiegelte Konversionsflächen (z.B. aus ehemals gewerblicher Nutzung)
Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
Deponien sowie Altlastverdachtsflächen (unter Berücksichtigung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften)
Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbe- oder Industriegebieten
Flächen entlang der Bundesstraßen, Bahntrassen oder Hochspannungsleitungen (ab 110-kV-Leitung) bis zu einer Tiefe von 200 m
Ertragsfähigkeit des Bodens ≤ 54 bei der Ackerzahl bzw. ≤ 49 bei der Grünlandzahl
Geneigte Flächen bis 12° Südausrichtung oder eben und geneigte Flächen bis 12° und Himmelsrichtung 150-210 Grad

Bedingt geeignete Flächen
Artenschutzkartierung
Vogelschutzkartierung
Kiebitzbrütergebiet (Anlage 1)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung
Trinkwasserschutzgebiete (Zone III)
Bau- und Bodendenkmäler, Landschaftsprägende Denkmäler
Abstand / Aussparung zu Siedlungsflächen <ul style="list-style-type: none">• 800 m – 1.200 m zu Wohnbauflächen• 500 m – 800 m zu gemischten Bauflächen, Dorfgebieten, Einzelsiedlungen, Weiler• 300 m – 500 m zu Sonderbauflächen od. Gemeindebedarfsflächen
Tiefe ab Verkehrsflächen <ul style="list-style-type: none">• 200 m – 250 m ab Bundes-, Staats- oder Kreisstraße• 200 m – 250 m Bahntrassen
Tiefe ab Baubeschränkungszone einer Hochspannungsleitung 200 m – 250 m
Ertragsfähigkeit des Bodens 55 - 60 bei der Ackerzahl bzw. 50 – 55 bei der Grünlandzahl, es sei denn die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als Agri-PVA betrieben.

Ungeeignete Flächen
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile
Natura 2000-Gebiete, Flora-Fauna-Habitate und Vogelschutzgebiete
Ökokontoflächen
Landschaftsschutzgebiete
Biotope
Tiefe ab Verkehrsfläche <ul style="list-style-type: none"> • 250 m ab Bundes-, Staats- oder Kreisstraße • > 250 m Bahntrasse
Tiefe ab Baubeschränkungszone einer Hochspannungsleitung > 250 m
Vorranggebiete für Windenergie
Ertragsfähigkeit des Bodens > 60 bei der Ackerzahl bzw. > 55 bei der Grünlandzahl, es sei denn die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als Agri-PVA betrieben.
Vorranggebiete für Wasserversorgung
Vorranggebiete für Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete für Windenergie
Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze
Regionaler Grünzug
Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II)
Überschwemmungsgebiete
Hochwassergefahrenflächen HQ100 und HQextrem
Abstand / Aussparung zu Siedlungsflächen <ul style="list-style-type: none"> • < 800 m zu Wohnbauflächen • < 500 m zu gemischten Bauflächen, Dorfgebieten, Einzelsiedlungen, Weilern • < 300 m zu Sonderbauflächen od. Gemeindebedarfsflächen

Burgkirchen, den 18. Januar 2023

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister



